

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1)

Der Verein führt den Namen

„VERBAND DER ALPINSCHULEN ÖSTERREICH“.

2)

Er hat seinen Sitz in 6182 Gries im Sellrain; im Bergraum Gries 24. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich.

3)

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

II. ZWECK DES VEREINES

Zweck der nicht auf Gewinn gerichteten gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins ist, die Interessen der Österreichischen Alpin- und Bergsteigerschulen zu wahren und zu fördern, einen hohen Qualitätsstandard von Führungen zu sichern, sicherzustellen, dass in den österreichischen Alpinschulen nach den Richtlinien der Österreichischen Berg- und Skiführerausbildung unterrichtet und geführt wird. Ferner ist der Verband der Alpinschulen Österreich Informations- und Gesprächsplattform für die Österreichischen Alpin- und Bergsteigerschulen. Dies gilt gleichermaßen für Anbieter alpiner Dienstleistungen wie Kurse und Reisen im In- und Ausland.

Ziel ist die Stärkung der Österreichischen Alpinschulen, die Wahrung ihres Standes und die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

1. Entwicklung des Gütesiegels der Alpinschulen Österreichs
2. Vergabe des Gütesiegels der Alpinschulen Österreichs
3. Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Gütesiegels der Alpinschulen Österreich
4. Gemeinsame Marketingaktivitäten.

III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck wird durch die angeführten Mittel erreicht:

1. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge und/oder Beitrittsgebühren der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) sonstige Zuwendungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Zuwendungen Dritter, die an der Realisierung des Vereinszweckes

interessiert sind, wie z.B. Sponsoren

- e) Förderungsmittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie andere Förderungen
- f) Spenden und Sammlungen

2. Immaterielle Mittel

- a) Arbeitssitzungen, die sich mit den Belangen von Alpenschulen befassen
- b) Tagungen, die sich mit der Koordination von Führungs- und Lehrmethoden befassen
- c) Gemeinsames Marketing
- d) Verfassen und Herausgeben von Expertisen, fachlichen Stellungnahmen, Aufsätzen etc. zu alpinistischen Themen.
- e) Versammlungen, Informationsveranstaltungen sowie gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder
- f) Zusammenarbeit mit allen alpinen Organisationen und Vereinen.

IV. BILDUNG DES VEREINES

- 1)
Der Verein wird durch die Gründer errichtet.

Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Proponenten Komitees, welches aus fünf Personen besteht, aufgenommen.

- 2)
Nach der Konstituierung des Vereines haben sich die Aufnahmewerber beim Vereinsvorstand zu melden.
Sofern die Zahl der außerordentlichen Mitglieder jene der ordentlichen Mitglieder übersteigt, ist die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes dem Beschluss der Generalversammlung vorbehalten.

V. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1)
Ordentliche Mitglieder sind solche, die
 - a) die Aufnahmekriterien erfüllen
 - b) vom Vorstand aufgenommen und
 - c) mit dem Gütesiegel der Alpenschulen Österreich zum nächstmöglichen Termin nach der Aufnahme durch den Vorstand ausgezeichnet wurden.

2)
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Verband angehören, ohne eine Alpin- oder Bergsteigerschule zu führen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

3)
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

VI. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1)
Ordentliche Mitglieder des Vereines können werden

- a) alle in Österreich autorisierten Berg- und Skiführer
- b) alle in Österreich autorisierten Alpin- und Bergsteigerschulen unter der Leitung eines in Österreich autorisierten Berg- und Skiführers, deren Sitz und uneingeschränkte Steuerpflicht in Österreich liegt und die die Aufnahmekriterien bzw. Vergabekriterien für das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich erfüllen, sowie ein Mindestalter von 24 Jahren haben.

2)
Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet über schriftlichen Antrag der Vorstand endgültig. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt zwei Mal jährlich zum 31.3 und 30.9. eines Jahres. Anmeldeschluss ist jeweils am 31.12. und 30.6. eines Jahres. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

3)
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4)
Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

VII. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1)
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2)
Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.9. eines jeden Jahres erfolgen und gilt mit Ende des Kalenderjahres. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen der Erklärung beim Vorstand maßgebend.

3)
Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn

- a) ein Mitglied die Aufnahme- und Vergabekriterien für das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich zur Gänze oder teilweise nicht mehr erfüllt;
- b) ein Mitglied die Bedingungen gemäß Punkt VI.1) nicht mehr erfüllt;

- c) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 14 Tagen bis 30. Juni eines Jahres mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand geraten ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt;
- d) sich ein Mitglied unehrenhafter oder insbesondere solcher Handlungen schuldig macht, die gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins gerichtet sind;
- e) ein Mitglied seine Verpflichtungen aus dem Vereinsstatut verletzt und trotz schriftlicher Mahnung dieses Verhalten nicht abstellt bzw. die Pflichtenverletzung derart grob ist, dass eine vorangehende Mahnung nicht zumutbar erscheint;
- f) ein Mitglied eine Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennt oder sich dessen Entscheidung zuwider verhält;

4)
Den Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner die Generalversammlung unter Anführung von Gründen beschließen.

5)
Von dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu verständigen.

6)
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine Berufung an das Schiedsgericht zu, die binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung beim Vorstand schriftlich einzubringen ist. Bis zu ihrer Erledigung ruhen die Rechte nicht aber die Pflichten des Mitgliedes.

7)
In keinem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied ein Anspruch auf Vergütung von an den Verein erbrachten Leistungen zu, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vergütung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

8)
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, welche den Vorstand berechtigen, die Ehrenmitgliedschaft sofort abzuerkennen. Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist kein Rechtsbehelf statthaft. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt mit sofortiger Wirkung.

9)
Vor Ausschluss bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

10)
Die Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft und der Entzug des Gütesiegels kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, welche den Vorstand berechtigen, die ordentliche Mitgliedschaft sofort abzuerkennen und das Gütesiegel zu entziehen. Gegen die Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft und des Gütesiegels ist kein Rechtsbehelf statthaft. Die Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft und des Gütesiegels gilt mit sofortiger Wirkung.

VIII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1)

Alle ordentlichen Mitglieder haben

- a) das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung;
- b) das aktive Wahlrecht zu allen wählbaren Vereinsfunktionen;
- c) das passive Wahlrecht zu allen wählbaren Vereinsfunktionen, sofern das jeweilige Mitglied eine natürliche Person ist; bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, kann nur der jeweilige gesetzliche oder statutarische Vertreter oder ein Bevollmächtigter gewählt werden;
- d) das Recht auf Antragstellung für die Generalversammlung;
- e) das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines und das Recht an der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen des Vereines;
- f) das Recht auf Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes.

2)

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern;
- b) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder gefährdet werden kann oder könnte;
- c) die Vereinsstatuten, die Aufnahme- und Vergabekriterien für das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich und die Beschlüsse der Vereinsorgane und Entscheidungen des Schiedsgerichtes zu beachten;
- d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

3)

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und/oder Beitrittsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

4)

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch den jeweiligen gesetzlichen oder statutarischen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

5)

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben

- a) das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, jedoch nur eine beratende Stimme in der Generalversammlung. Dies gilt auch, wenn sie Beirat im Vorstand sind.
- b) das Recht auf Antragstellung für die Generalversammlung;
- c) das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines und das Recht an der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen des Vereines;
- d) das Recht auf Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes

6)

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen sowie allfälligen Erfolg des Vereines.

IX. VEREINSJAHR

1)

Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

2)

Im Lauf der ersten drei Monate des Vereinsjahres hat jedes Mitglied den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag an die Vereinskasse zu bezahlen. 3)

Der Vorstand kann für bestimmte Mitglieder Beitragsbegünstigungen festsetzen. Diese sind aber von der Generalversammlung zu genehmigen.

X. ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- d) die Kassaprüfer
- e) das Schiedsgericht

XI. GENERALVERSAMMLUNG

1)

Die ordentliche Generalversammlung ist das Willensbildungsorgan der Vereinsmitglieder. Sie findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden.

2)

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe

- a) des Zeitpunktes;
- b) des Tagungsortes;
- c) der Tagesordnung (vorbehaltlich von Anträgen gem. Punkt 5);

schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die Postaufgabe oder der Mailversand. Der Tagesordnung sind allfällige zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegende Berichte und Anträge anzuschließen. Allfällige formale Mängel der Einberufung werden durch die Anwesenheit der Mitglieder und/oder deren Vertreter aufgehoben.

Die Einladung hat unter der dem Verein zuletzt ausdrücklich bekannt gegebenen Adresse zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnimmt.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet sie eine halbe Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3)

Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen drei Wochen nach Einlagen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden, wenn

- a) dies unter Angabe von Gründen vier Mitglieder des Vorstands schriftlich verlangen oder
- b) dies von einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird oder

c) von mindestens 1/10 der Mitglieder oder

d) von den Kassaprüfern oder

e) dem Kassier beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

4)

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5)

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, die in die Tagesordnung aufgenommen und in der Generalversammlung behandelt werden müssen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

6)

Beschlussfassungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern.

7)

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zwar antragsberechtigt aber nicht stimmberechtigt.

8)

Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei

a) Änderungen der Statuten und der Aufnahme- und Vergabekriterien für das Österreichische Gütesiegel für Alpenschulen

b) vorzeitiger Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandmitglieder

c) Auflösung des Vereines.

9)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Über deren Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Leitenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

10)

Der Generalversammlung obliegt

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;

b) die Wahl und Enthebung der Kassaprüfer;

c) die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte, insbesondere des Jahresberichtes des Vorstands, des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Kassaprüfer sowie des Budgets für das kommende Vereinsjahr;

e) die Entlastung des Vorstandes;

f) die Entlastung der Kassaprüfer;

g) die vorzeitige Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandmitglieder;

- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Aufnahme- und Vergabekriterien für das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich
- i) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- j) die Entscheidung über den Ausschluss ordentlicher, außerordentlicher und Ehrenmitglieder, sofern diese Maßnahmen nicht aus wichtigen Gründen vom Vorstand vorgenommen werden;
- k) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und/oder Beitrittsgebühren auf Vorschlag des Vorstandes.

XII. DER VORSTAND

1)
Die Leitung des Vereines obliegt dem Vereinsvorstand.

2)
Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden (Präsident),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Präsident-Stellvertreter),
- c) dem Kassier
- d) dem Protokollführer (dieser wird jeweils individuell bei den Sitzungen und Tagungen bestimmt)
- e) einem Beirat, bestehend aus nicht mehr als vier ordentlichen Mitgliedern
- f) einem außerordentliches Mitglied auf Antrag

Die Geschäftsführung wird jeweils vom Vorstand einem Funktionär übertragen. Dieser kann auch außerordentliches Mitglied sein.
Alle Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter.

3)
Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Vorstand einzubringen.

4)
Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

5)
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Auftrag auch vom Geschäftsführer, schriftlich oder mündlich einberufen.

6)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 7)
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stellvertreter sind ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8)
Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der vom Vorsitzenden Beauftragte.
- 9)
Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 10)
Die Generalversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- 11)
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12)
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr, sowie dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, binnen 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt den Verein. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13)
Dem eingesetzten Protokollführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und aller sonstigen Versammlungen des Vereines sowie die Dokumentation der gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird nach Kontrolle und im Einverständnis vom Vorstand allen Mitgliedern durch die Verbandsführung per Email zugestellt.
- 14)
Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 15)
Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 16)
Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden und zusätzlich von seinem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu unterfertigen; sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, sind diese vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen von Vollmachten, welche nach den vorgenannten Bestimmungen zu erstellen sind, die Delegation von Rechten zur Unterfertigung und Vertretung nach außen vorzunehmen.

17)

In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche natürliche Personen sind. Bei juristischen Personen ist dies der jeweilige gesetzliche bzw. statutarische Vertreter oder ein Bevollmächtigter.

18)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

- a) die Organisation und Durchführung der zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Maßnahmen;
- b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund;
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) die Erstattung von Jahresberichten und die Vorlage des Rechnungsabschlusses sowie des Budgets für das kommende Vereinsjahr an die Generalversammlung;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vereinsvorstand bestreitet aus den Mitteln des Vereines die laufenden Ausgaben gemäß den Haushaltsplänen. Er ist ermächtigt in dringenden Fällen die veranschlagten Ausgaben bis zur Höhe von € 1.000,-- zu überschreiten, hat aber dafür die Zustimmung der nächsten Generalversammlung einzuholen;
- f) die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines.

19)

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, über deren Auftrag auch der Geschäftsführer, ist berechtigt ausnahmsweise in dringenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller Vorstandsstimmen erforderlich. Fristversäumnis gilt als Zustimmung. Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

XIV. KASSAPRÜFER

1)

Die Generalversammlung wählt zwei unabhängige und unbefangene Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassaprüfern für die Funktionsperiode des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2)

Den Kassaprüfern obliegt

- a) die laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung;
- b) die Überprüfung des Rechnungsabschlusses;
- c) die Erstattung von entsprechenden Prüfungsberichten an den Vorstand und die Generalversammlung.

3)

Einen Anspruch auf Entgelt für ihre Tätigkeit haben die Kassaprüfer nicht. Sie dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

XV. SCHIEDSGERICHT

1)

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor dem Schiedsgericht des Vereines auszutragen. Der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens ist beim Vorsitzenden einzubringen.

2)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits einen Schlichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein, müssen rechtskundig sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Benennt keine der beiden Parteien binnen 14 Tagen ab Antragstellung einen Schlichter, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Über den gleichen Sachverhalt kann nicht mehr verhandelt werden. Die Frist wird so berechnet, dass als erster Tag jeweils der der Zustellung folgende zählt.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes.

3)

Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

4)

Die Ausübung des Schiedsamtes erfolgt ohne Entgelt.

XVI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1)

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen ordentlichen Mitglieder.

2)

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, dieses Statut ohne Mitwirkung der Generalversammlung zu ändern, soweit gesetzliche oder allgemein verbindliche Anordnungen dies erfordern.

3)

Der Vorstand hat jegliche Änderungen der Satzung unter Anführung des genauen Wortlautes und unter Beibringung einer Bescheinigung über die Rechtsgültigkeit der Änderung der Vereinsbehörde ungesäumt anzuzeigen.

XVII. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1)

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2)

Das nach der freiwilligen Auflösung des Vereines und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einer alpinen Organisation zu, welche im Auflösungsbeschluss benannt werden muss. Solange der Auflösungsbeschluss keinen Rechtsnachfolger für das Vermögen enthält, ist er nicht verbindlich.

3)

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines binnen vier Wochen nach der Auflösung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Gries i. Sellrain, am 16.02.2025